



# STADT LIPPSTADT

## BENNINGHAUSEN

# BEBAUUNGSPLAN NR. 132

## 2. ÄNDERUNG FLURSTRASSE

### PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmaßnahmen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung) vom 18. Dezember 1960 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1961) entspricht.

Lippstadt, den 27.10.1999  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplankentwurfes.

Baudirektor  
Planungsamt  
gez. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter  
gez. Wollesen  
Stadtplaner

### GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 27.10.1999  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 11.02.1999 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss ist am 06.11.1999 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 23.05.2000  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 15.11.1999 - 16.12.1999 stattgefunden. Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 06.11.1999 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 23.05.2000  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 11.02.1999 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 23.05.2000  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 24.01.2000 hat in der Zeit vom 23.02.2000 bis 24.03.2000 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 15.02.2000 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 23.05.2000  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 71 V m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1998 (GV NW S. 132), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - (in der Neufassung vom 27. August 1987 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) - in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Sitzung am 22.05.2000 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

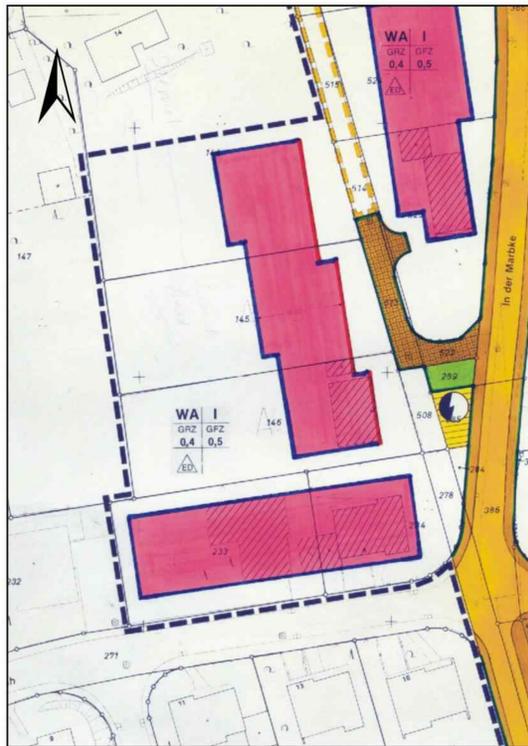
Lippstadt, den 23.05.2000  
gez. Schwade  
Der Bürgermeister  
gez. Rubart  
Schriftführer

### INKRAFTTRETEN

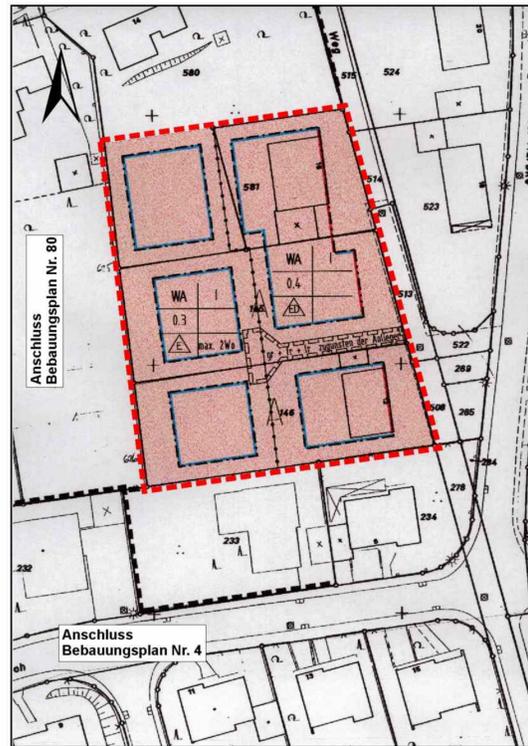
Der Beschluss der Bebauungsplanänderung sowie der Ort, wo die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.05.2000 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 31.05.2000  
Der Bürgermeister  
gez. Schwade

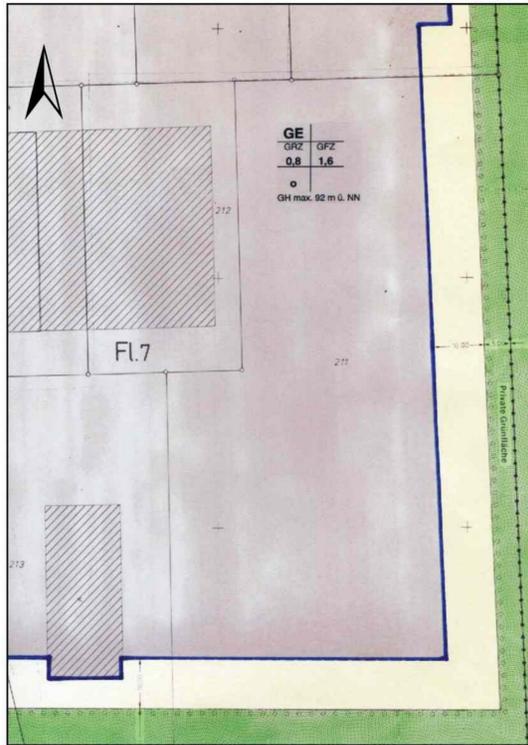
### AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN



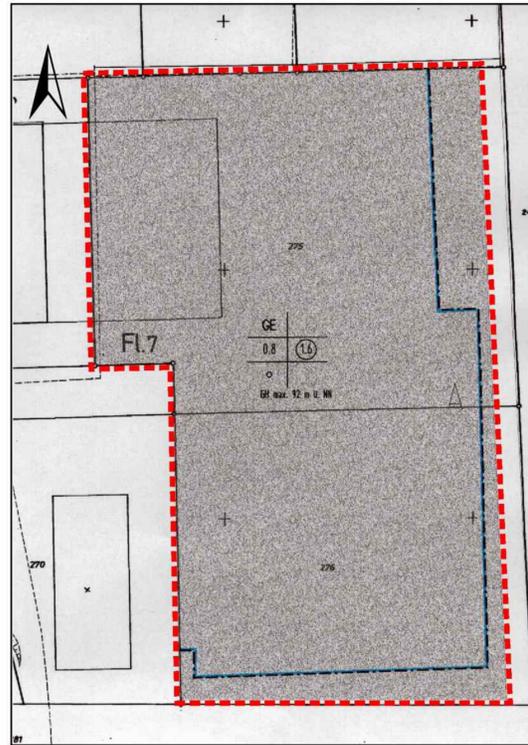
### 2. ÄNDERUNG - BEREICH "A"



### AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN



### 2. ÄNDERUNG - BEREICH "B"



### A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**WA** = Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind gem. Abs. 2  
1. Wohngebäude  
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,  
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gem. Abs. 3  
1. Betriebe des Beraterberufsgewerbes,  
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind  
3. Anlagen für Verwaltungen,  
4. Gartenbaubetriebe  
5. Tankstellen

**GE** = Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

Zulässig sind:  
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,  
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude  
3. Tankstellen  
4. Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden gem. Abs. 3  
1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,  
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind  
3. Vergnügungsstätten

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

**(L6)** = Geschossflächenzahl

**0,8** = Grundflächenzahl

**I** = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

**GH** = Gebäudehöhe über NN, als Höchstgrenze, Maßangabe in m.

**max. 2 WO** = Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig.

#### BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

**o** = Offene Bauweise

**△** = Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

**△** = Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

**□** = Überbaubare Grundstücksfläche

**—** = Baulinie

**—** = Baugrenze

#### ZU BELASTENDE FLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

**gr + fr + lr** = Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

**---** = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

**---** = Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

**---** = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Males der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

#### B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

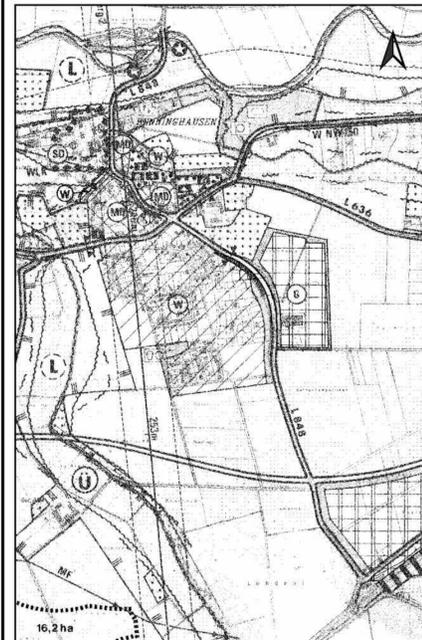
**—** = vorhandene Flurstücksgrenze

#### C. HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelwände aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichten, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfäl. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (Tel.: 02751-63750; FAX: 02751-2469) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 19 und 10 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



BLATTTEILUNG  
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt  
Gemarkung Benninghausen; Flur 3 u. 7  
M.: 1:15000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
M.: 1:10000



# BEBAUUNGSPLAN NR. 132 2. ÄNDERUNG BENNINGHAUSEN FLURSTRASSE

M.: 1:500  
Plan - Nummer  
16. 132 - 2  
Erstellt am: 27.10.1999  
geändert am:

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt